

Unterrichtsmaterialien: Entnazifizierung

Der Fall Franz Schwede-Coburg (1888-1960): Nach dem Ende des Dritten Reiches wurde Deutschland aufgeteilt in Besatzungszonen. In diesen Zonen wurde die Entnazifizierung vorangetrieben. In einigen Zonen wurde härter bestraft als in anderen. Es wurden sog. Spruchgerichte eingeführt, die die ehemaligen NS-Funktionäre einstufen und aburteilen sollten. Fünf Kategorien gab es:

1. Hauptschuldig 2. Belastete 3. Minderbelastete 4. Mitläufer 5. Entlastete

Einige ehemalige NS-Funktionäre wurden verurteilt und mussten in Internierungslagern ihre Strafe verbüßen. Eines dieser Lager war das Civil Internment Camp (C.I.C) 7 Eselheide auf dem Gelände des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers Stalag 326 VIK. Hier war der Gauleiter von Pommern, Franz Schwede-Coburg (1888-1960) inhaftiert.

Q2: Tätigkeit als Gauleiter, Oberpräsident und Reichsverteidigungskommissar

Meine Stellung als Gauleiter, Oberpräsident und Reichsverteidigungskommissar und die damit verbundenen vielseitigen Aufgaben und Pflichten, bedingten eine meist ausserhalb der Behördenstelle S. im weiten Gaugebiet liegende Betätigung. Deshalb war eine weitgehende Delegation aller büromässig zu erledigenden Arbeiten erforderlich. In der Gauleitung wurden diese Arbeiten von der Gaugeschäftsführung, später Gaustabsamt, erledigt. Der Gaustabsamtsleiter L. und nach dessen Abgang zur Truppe der eigens zu diesem Zweck zur Gauleitung abgestellte Kreisleiter D. hatten Auftrag, alle von der Reichsleitung eingehenden Rundschreibungen und Weisungen nach ihrer Bedeutung zu sichten und entsprechend den zum Teil von mir ergänzten allgemeinen Richtlinien der Reichsleitung zu behandeln. Die beiden Genannten L. bzw. D., hatten lt. Anordnung von mir alle Eingänge dieser Art, von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung vor Weiterbehandlung in persönlicher Rücksprache bei mir in ihren Kernpunkten vorzutragen. Dabei habe ich meistens besondere Weisungen für die Weiterbearbeitung und vielfach auch mir notwendig erscheinende zusätzliche Anordnungen für die Behandlung der fraglichen Angelegenheiten gegeben. Diese Eingänge wurden danach entweder meistens auszugsweise an die Kreisleiter weitergegeben, oder bei besonderer Bedeutung, in Gaustabsbesprechungen auszugsweise oder ganz behandelt oder bei vorkommenden speziellen Fragen mit den hierfür zuständigen Dienststellenleitern persönlich besprochen.

Quelle: BArch Z 42 IV/ 207, Bl. 7.